

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan "Rechenzentrum Nauen" Stadt Nauen</b>
Ansprechpartner*In:	Maik Gruber
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 537
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen: (intern)	Stn. P061/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) "Rechenzentrum Nauen" der Stadt Naue.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 35, 36, 46 / 7 (tlw.), 157, 159, 209, 210, 211, 212, 232 (tlw.) sowie 233 (tlw.) der Flur 17 der Gemarkung Nauen mit einer Flächengröße von ca. 14,6 ha.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-4 BauGB<sup>1</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Rechenzentrums im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO<sup>2</sup>, private und öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.

Die erforderliche Anpassung des FNP<sup>3</sup> soll im Parallelverfahren erfolgen.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>4</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>5</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>6</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>7</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>8</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet liegt Südosten des Stadtgebiets von Nauen. Im Norden grenzt gewerbliche Nutzung an, im Westen begrenzt teilweise der Verlauf der B273 das Plangebiet, im Übrigen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

<sup>3</sup> FNP = Flächennutzungsplan

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>5</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>6</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>7</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>8</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

### Schutzanspruch

Ausgewiesen werden soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO. In Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 werden diesen Gebieten kein konkreter Orientierungswert, sondern ein Rahmen vorgegeben, in welchem sich die Orientierungswerte bewegen. Der konkrete Schutzanspruch richtet sich nach der tatsächlich geplanten Nutzung unter Berücksichtigung des Planumfelds. Im konkreten Fall soll im Plangebiet ein Rechenzentrum errichtet werden, angrenzende schutzwürdige Bebauung hat die Orientierungswerte eines Gewerbegebietes. Daher halte ich als Orientierungswerte für das Plangebiet tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A) und für Verkehrslärm in der Nacht 55 dB(A) als angemessen an.

### Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die grundsätzlich geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen (B273, B5) Emissionen durch die im Umfeld befindlichen gewerblichen Anlagen einschließlich der Windenergieanlagen südlich des Plangebiets ein.

Durch ein Gutachten ist nachzuweisen, dass sowohl durch die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen als auch durch die von der geplanten Nutzung im Plangebiet verursachten Lärmimmissionen zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten und im Plangebiet kommt.

Der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass ein entsprechendes Gutachten bereits in Auftrag gegeben wurde.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befindet sich keine mir bekannte Anlage, welche den Anforderungen der 12. BImSchV<sup>9</sup> unterliegt, so dass diesbezügliche weiterführende Aussagen nicht erforderlich sind.

### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Dementsprechend ist auch das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit im Rahmen des Umweltberichts zu untersuchen. Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft werden keine über die bisher angedachten Untersuchungen bzw. Aussagen hinausgehende Forderungen gestellt.

Die Ergebnisse der im Rahmen der Planung angefertigten Gutachten (Lärm, Luftschadstoffe) sind in dem Umweltbericht zu berücksichtigen.

### **3. Fazit**

Eine abschließende Prüfung hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann erst nach erfolgter Ergänzung gemäß den Ausführungen unter Punkt „Immissionssituation“ erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

<sup>9</sup> 12. BImSchV "Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 25.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.